

Familienfremde Arbeitskräfte versichern

Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben werden familienfremde Angestellte beschäftigt. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, diese korrekt zu versichern.

Familienfremde Angestellte

Die meisten Betriebe sind Einzelunternehmen, da ist der Unterschied zwischen familieneigenen- und familienfremden Arbeitskräften entscheidend. Für familienfremde Angestellte bestehen mehr Versicherungsobligatorien als für familieneigene.

Familieneigen aus der Sicht der betriebsleitenden Person sind nur Familienangehörige in auf- und absteigender Linie, also Eltern, Kinder, Grosseltern, Schwiegertochter oder Schwiegersohn, die oder der voraussichtlich den Betrieb in nächster Zeit übernehmen wird.

Familienfremd sind alle anderen, auch Personen, die vom Gefühl her zur Familie gehören. Geschwister, Onkel, Tante, Konkubinatspartner und Kinder, die das Heimlehrjahr machen, sind fa-



Angestellte müssen korrekt versichert werden. Bild: Adobe Stock

milienfremd und müssen somit vom Betriebsleiter versichert werden.

AHV/IV /EO/ALV/FLG

Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag müssen erwerbstätige Personen AHV-, IV-, EO-, ALV- und FLG-Beiträge bezahlen. Um diese Beiträge entrichten zu können, muss der Arbeitgeber den Angestellten bei der Ausgleichskasse melden. Wenn der Arbeitnehmer noch

keinen AHV-Ausweis besitzt oder Familienzulagen (FLG) beantragen möchte, muss die Meldung bei Stellenantritt gemacht werden. Auf Löhne, die CHF 2300.– pro Jahr nicht übersteigen, werden nur auf Verlangen des Arbeitnehmers Beiträge erhoben.

Unfallversicherung

Grundsätzlich sind Angestellte ab dem ersten Lohnfranken gegen Unfall zu

versichern. Es spielt keine Rolle, wie alt die Person ist oder ob Naturallohn oder Barlohn ausbezahlt wird. Wenn der Arbeitnehmende mindestens 8 Stunden in der Woche bei Ihnen arbeitet, muss nicht nur der Berufsunfall (BU) sondern auch der Nichtberufsunfall (NBU) versichert werden.

Krankpflege

Alle in der Schweiz arbeitstätigen und/oder wohnhaften Personen müssen grundsätzlich bei einer Schweizer Krankenkasse versichert sein. Bei inländischen Angestellten kann davon ausgegangen werden, dass eine Krankenkasse vorhanden ist. Bei ausländischen Angestellten muss eine Krankenkasse abgeschlossen werden.

Krankentaggeld

Gemäss Normalarbeitsvertrag (NAV) muss für die familienfremden Angestellten eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden.

Berufliche Vorsorge

Wenn ein Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate dauert, der Jahreslohn CHF 21 510.– übersteigt und der Angestellte im laufenden Jahr 18 wird, muss dieser in der Pensionskasse versichert werden. Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem er

«Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet die Angestellten korrekt zu versichern.»

18 wird, nur für den Risikoschutz und ab dem 1. Januar des Jahres, in dem er 25 wird, auch für das Alterssparen.

Die Eintrittsschwelle (CHF 21 510.–) kann jährlich vom Bund angepasst werden und muss somit jedes Jahr überprüft werden.

Für unterjährige Anstellungen wird die Eintrittsschwelle auf den Tag genau umgerechnet. CHF 21 510.–/365 Tage X Beschäftigungsdauer in Tagen.

Das ZBV-Versicherungsteam steht Ihnen gerne zur Seite, um für Sie, Ihre Familie und Ihren Betrieb die passende Versicherungslösung zu finden. Telefon 044 217 77 50. ■



Ainhoa Meili
ZBV-Versicherungsteam